

Nr 271 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### Vorlage der Landesregierung

## Gesetz vom ..... , mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 34/2015 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 60/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 111a betreffende Zeile:

„§ 111a Verweisungen auf Bundesrecht“

2. § 37 lautet:

#### „Wählbarkeit

##### § 37

(1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

3. Im § 41 Abs 1 wird angefügt: „Hierzu hat der Landeswahlleiter die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung einer vom Zustellbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Datei, elektronisch zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 37 Abs 1) eine nach dem Tilgungsgesetz 1972 beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

4. § 111a lautet:

#### „Verweisungen auf Bundesrecht

##### § 111a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
2. Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl Nr 471; Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
3. Registerzählungsgesetz, BGBl I Nr 33/2006; Gesetz BGBl I Nr 125/2009;
4. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 121/2016;
5. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; Gesetz BGBl I Nr 87/2012;
6. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl Nr 85; Gesetz BGBl I Nr 24/2017;
7. Wählerevidenzgesetz 2018 (WEviG), BGBl I Nr 106/2016; Gesetz BGBl I Nr 120/2016.“

5. Im § 113 wird angefügt:

„(3) Die §§ 37, 41 Abs 1 und 111a treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Novelle wird sichergestellt, dass die für kommende Landtagswahlen maßgebliche Rechtslage verfassungskonform ist. Gemäß dem am 1.1.2018 in Kraft tretenden Art 95 Abs 2 B-VG in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 41/2016 dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und – dies ist neu – die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat. Mit dem Gesetz BGBl I Nr 41/2016 wurde die Bestimmung in der Nationalratswahlordnung (NRWO) über die Wählbarkeit dahingehend verschärft, dass sie an die Regelung über den Amtsverlust von Beamten gemäß § 27 Abs 1 StGB angepasst wurde. Um das passive Wahlrecht nicht einem größeren Personenkreis einzuräumen als die NRWO und somit der neu gefassten bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe des Art 95 Abs 2 B-VG Rechnung zu tragen, wird daher auch in Bezug auf Landtagswahlen der Verlust der Wählbarkeit an die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen eines oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bzw zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe geknüpft (vgl § 41 Abs 1 NRWO).

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 95 Abs 2 B-VG.

Soweit in § 41 Abs 1 eine Regelung getroffen wird, die mit dem Tilgungsgesetz 1972 (vgl dessen § 6 Abs 4) nicht im Einklang steht, gründet sich die Kompetenz des Landesgesetzgebers auf Art 15 Abs 9 B-VG. Es wird damit eine zum Vollzug der Landtagswahlordnung unabdingbare strafrechtliche Regelung getroffen, die § 6 Abs 4 Tilgungsgesetz 1972 in ihrem Anwendungsbereich verdrängt. Unerlässlich ist diese Regelung deshalb, weil ansonsten für die Wahlbehörden keine Möglichkeit bestünde zu überprüfen, ob Wahlwerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

Die Zustimmung der Bundesregierung ist gemäß Art 97 Abs 2 B-VG erforderlich, weil eine Strafregisterauskunft vorgesehen ist, die von einer Bundesbehörde erteilt wird (Landespolizeidirektion Wien gemäß § 9 Abs 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968).

### 3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

### 4. Kosten:

Beim Bund können durch die Strafregisterauskünfte höhere Kosten anfallen, die sich jedoch angesichts der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vermeiden lassen.

### 6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände vorgebracht. Ein redaktioneller Hinweis des BMI wurde berücksichtigt.

### 5. Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 2:

Es erfolgt eine Anpassung an § 41 NRWO.

#### Zu Z 3:

Vgl die analogen Regelungen auf Bundesebene in §§ 46 Abs 1 und 106 Abs 5 NRWO. Zwar sieht § 6 Abs 4 Tilgungsgesetz 1972 vor, dass bei beschränkten Auskunftserteilungen außer für die in § 6 Abs 1 Tilgungsgesetz 1972 bezeichneten Zwecke (darunter lässt sich die gegenständliche Konstellation nicht subsumieren) Verurteilungen in Auskünften aus dem Strafregister und in Strafregisterbescheinigungen nicht aufgenommen oder darin sonst in irgendeiner Art ersichtlich gemacht werden dürfen. Doch ließe sich, wenn nicht ein entsprechender Zweck landesrechtlich normiert bzw eine § 6 Abs 4 Tilgungsgesetz 1972 partiell derogierende Bestimmung getroffen werden könnte, die Einhaltung der bundesverfassungsrechtlich (Art 95 Abs 2 B-VG) vorgegebenen Regelung über die Wählbarkeit nicht überprüfen. Eine solche Bestimmung strafrechtlichen Inhalts – das Tilgungsgesetz 1972 wird auf den Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ in Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG zu stützen sein – ist daher im Sinn von Art 15 Abs 9 B-VG erforderlich und verfassungskonform.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.